

Aufgaben, Zuständigkeit und Verfahren der G. sind gesetzlich bestimmt. Die Gliederung der G. entspricht dem Staats- und Gesellschaftsaufbau. Danach bestehen das Oberste Gericht der DDR, das als höchstes rechtsprechendes Organ die Rechtsprechung aller G. leitet, die Bezirks-G. und die Kreis-G. sowie die Militärober-G. und die Militär-G. als staatliche G. und die Konflikt- und Schiedskommissionen als -> *gesellschaftliche Gerichte*. Nach dem Gesetz steht im Mittelpunkt der Rechtsprechung der G. die unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und in gesetzlich vorgesehenen Verfahren vorgenommene Prüfung und Entscheidung über -> *Straftaten* und andere -> *Rechtsverletzungen*, insbesondere über die -> *rechtliche Verantwortlichkeit*, bzw. über Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie bestimmter gesetzlich der Zuständigkeit der G. übertragener Fragen des LPG-Rechts. Den Kreis-G. obliegen ferner Entscheidungen über das Wahlrecht, über Beschwerden in Notariatsachen und gegen polizeiliche Strafverfügungen wegen Verfehlungen. Die G. entscheiden nicht über Streitigkeiten aus wirtschaftsrechtlichen und grundsätzlich nicht über solche aus staats- und verwaltungsrechtlichen Beziehungen. Ihnen können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden. Die G. werden nur auf Grund von Anträgen, Klagen, Übergabeentscheidungen oder staatsanwaltschaftlichen Anklagen tätig. Sie wenden bei der Ausübung ihrer Rechtsprechung das -> *sozialistische Recht* auf einen einzelnen gesellschaftlichen Vorgang an, um gesellschaftliche und rechtliche Beziehungen bzw. Verhaltensweisen sozialistisch zu gestalten bzw. sie zu schützen, um die Rechte und Pflichten der Beteiligten, ihre Verantwortung und Verantwortlichkeit festzustellen und geeignete gesetzlich vor-

gesehene Maßnahmen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts und\* zur rechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen und zur Erziehung von Rechtsverletzern anzuwenden. Die G. fällen auch Entscheidungen zur Klärung der Rechtslage bei unklaren Rechtsverhältnissen. Die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der G. trägt so zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bei. Rechtsprechung und vorbeugende Arbeit der G. zielen darauf ab, daß das sozialistische Recht durch jedermann, unabhängig von seiner Stellung und Funktion, eingehalten und zunehmend bewußt verwirklicht wird. Voraussetzung einer gesetzlichen und daher wirksamen Entscheidung des G. ist die zweifelsfreie Feststellung der objektiven Wahrheit. Die G. entscheiden rechtsverbindlich (-\*■ *Urteil*). Sie fällen grundsätzlich kollektive Entscheidungen und beziehen in deren Vorbereitung die Werktätigen, ihre Kollektive und Organisationen in vielfältigen Formen ein, im Strafverfahren z. B. als Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger. Sie verhandeln öffentlich, außer in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen. Die G. sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig, denn sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR gebunden; niemand darf in den Prozeß der Rechtsfindung durch ein G. eingreifen. Entsprechend den demokratischen Grundsätzen der sozialistischen Staatsordnung kann einem Bürger der hohe politisch-gesellschaftliche Auftrag, als Mitglied eines G. (-> *Richter*, -> *Schöffe*, Mitglieder gesellschaftlicher G.) Rechtsprechung auszuüben, nur durch die Volksvertretungen bzw. unmittelbar durch die Werktätigen erteilt werden. Die Zuständigkeit der G. ist so geregelt, daß die Kreis-G.